



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Spitalgasse 34, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Per Mail an: EnV.AEE@bfe.admin.ch

Bern, 15. Juli 2016

Änderung der Energieverordnung und der Stromversorgungsverordnung: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard, sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

- Die SP steht für die Energiewende ein, zu deren Umsetzung insbesondere eine verlässliche Förderung der erneuerbaren Energien nötig ist. Die für die KEV zur Verfügung stehenden Mittel waren allerdings bereits nach zwei Monaten verpflichtet und auf Ende Februar 2009 wurde ein Förderstopp kommuniziert und eine Warteliste eingeführt. Aktuell befinden sich über 36'500 Anlagen auf der Warteliste, davon 35'500 Photovoltaik-Anlagen. **Dieser Förderstopp steht dem Ziel der Energiewende entgegen und wir befürworten deshalb alle Massnahmen, die einen Ausbau der neuen erneuerbaren Energien beschleunigen.**
- Das UVEK prüft periodisch die Berechnung der Gestehungskosten und der Vergütungssätze und passt sie bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse an. Die neuen Vergütungssätze werden für Anlagen angewendet, die per 1.1.2017 in Betrieb genommen werden. **Wir begrüßen die rechtzeitige Festlegung der neuen Vergütungssätze und erwarten im Interesse der Marktteilnehmer eine frühzeitige Beschlussfassung durch den Bundesrat.** Im Folgenden äussern wir uns zu den damit in Verbindung stehenden Vorschlägen für Verordnungsanpassungen.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Vorschlägen in der Energieverordnung

Kleinstanlagen Wasserkraft

- Auf eine Anpassung - d.h. Erhöhung - der Vergütungssätze in den untersten beiden Leistungsklassen soll gemäss Bericht verzichtet werden. Somit betragen die Vergütungssätze für Anlagen bis 300 kW der Kategorie 1 neu 13,9 Rp./kWh (bisher 16,1 Rp./kWh) für die Grundvergütung und 3,1 Rp./kWh (bisher 3,6 Rp./kWh) für den Wasserbau-Bonus.
- **Wir begrüssen diese Vergütungsanpassung, auch wenn die angenommenen Marktpreiserträge ab dem 21. bis 40. Nutzungsjahr in der Studie nicht transparent ausgewiesen wurden und eine Überprüfung somit nicht möglich ist.**

Anpassung des Kapitalkostensatzes u.a. für Photovoltaikanlagen

- Den Vorschlag, den Kapitalkostensatz (WACCs) für PV-Anlagen auf 3.97% zu senken, bewerten wir kritisch. Die Beschaffung von Fremdkapital insbesondere für sehr grosse Anlagen erweist sich teilweise als schwierig, weil im Gegensatz zu Wasser- und Windkraftwerken meistens keine zusätzliche Grundpfandsicherung möglich ist. **Wir beantragen eine Überprüfung des WACC-Satzes für PV-Anlagen unter dem Gesichtspunkt der nicht gleichwertigen banküblichen Sicherstellung der beanspruchten Fremdmittel wie bei Wind- und Wasserkraftwerken.**

Absenkung der KEV- und EIV-Tarife für PV-Anlagen; Eigenverbrauchsgrad

- Die erwarteten Kostensenkungen bis Oktober 2017 erscheinen uns nicht sehr realistisch. Die Betriebs- und Unterhaltskosten dürften höher sein als angenommen. **Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass eine weitere Absenkung der KEV- und EIV-Tarife erst im Frühjahr 2018 aufgrund der effektiv eingetretenen Parameter erfolgen sollte.**
- Der Gesetzgeber verlangt die Überprüfung von Gestehungskosten und auf Grund der angepassten Gestehungskosten ist der Vergütungssatz anzupassen. Ab April 2017 soll der Eigenverbrauchsgrad gemäss Vorlage für alle Leistungsklassen auf 40% erhöht werden. Die Annahme eines Eigenverbrauchsgrads ist für die Ermittlung von Gestehungskosten aber irrelevant. Es muss dem Produzenten weiterhin möglich sein, die gesamte Produktionsmenge ins Netz einzuspeisen und kostendeckend vergütet zu bekommen.
- **Wir beantragen eine entsprechende Neuberechnung der Tarife für KEV und Einmalvergütung, die sich ausschliesslich an den Gestehungskosten von Referenzanlagen orientiert (gemäss Artikel 7a Absatz 2 EnG).**

Einmalvergütungen für integrierte Anlagen

- Einmalvergütungen für integrierte Anlagen sollen gemäss Vorlage stärker gesenkt werden als jene für angebaute oder freistehende Anlagen. Wir können diese Kürzung nicht nachvollziehen. Vor allem vor dem Hintergrund, dass für diese Art von Anlagen vor allem in der Schweiz produzierte Module zur Anwendung kommen, deren Preise weniger fallen dürften als bei chinesischen Produkten, erscheint uns das nicht sachgerecht. **Um unsere einheimische Solarindustrie zu fördern und innovative Lösungen zu stimulieren, sollte zum jetzigen Zeitpunkt auf diese starke Absenkung verzichtet werden.**
- Das Potenzial integrierter Anlagen sollte insgesamt besser genutzt werden. **Wir beantragen deshalb eine Ausweitung der Kategorie „integrierte Anlagen“ sowohl bei der KEV als auch bei der EIV auf Fassadenanlagen.**

Neues Abbaukriterium der Springer-Warteliste

- Seit 1. Januar 2015 können Anlagen, die bis zum Stichtag die vollständige Projektfortschritts- oder Inbetriebnahmemeldung eingereicht haben, an die Spitze der Warteliste gesetzt werden. Nicht alle Springer-Anlagen aber können im auf den Stichtag folgenden Kontingent

in die KEV aufgenommen werden. Sie verbleiben auf der Warteliste und werden an die Spitze gesetzt. Innerhalb der Gruppe der Springer werden diese anhand des Anmeldedatums zur KEV abgebaut. Hierbei kann es dazu kommen, dass eine Anlage, die 2015 an die Spitze der Warteliste gesetzt wurde, durch eine Anlage, die erst 2016 baureif wurde, übersprungen wird, weil diese sich früher angemeldet hat. **Um zu verhindern, dass ein Projektant, der früher Anstrengungen zur Inbetriebnahme der Anlage unternommen hat, von einem Projektanten übersprungen wird, der später Baureife erreicht hat, soll als neues Abbaukriterium der Springer-Warteliste das Datum der Einreichung der Projektfortschritts- oder Inbetriebnahmemeldung dienen. Wir sind mit dieser Anpassung einverstanden.**

KEV-Auszahlungsprozess: Überführung an Swissgrid

- Die Abwicklung der KEV erfolgt durch Swissgrid. Neben der Bearbeitung der KEV-Anmeldungen stellt Swissgrid Bescheide aus und berechnet die Vergütungssätze. Die Auszahlung der KEV-Gelder an die Produzenten ist bislang nicht Bestandteil der Aufgaben. Sowohl der Prüfbericht der EFK als auch die KEV-Evaluation haben eine Reduktion der Anzahl Akteure empfohlen. **Aus diesem Grund soll per 1. Januar 2017 der KEV-Auszahlungsprozess zu Swissgrid überführt werden. Wir sind einverstanden mit der vorgeschlagenen Überführung des Auszahlungsprozesses.**

Inbetriebnahmefrist für Springer-Anlagen

- Erhält eine zur KEV angemeldete, noch nicht realisierte Anlage einen positiven Bescheid, muss der Projektant innerhalb einer Frist die Projektfortschritts- und Inbetriebnahmemeldung einreichen. Ansonsten wird der Bescheid widerrufen. Die geltenden Bestimmungen zur Inbetriebnahmefrist zielen darauf ab, dass ein positiver Bescheid erlassen und das Projekt erst ab diesem Zeitpunkt weitergetrieben wird. Bei diesen Anlagen muss das Baubewilligungs- und Konzessionsverfahren durchlaufen werden und sie bedürfen einer relativ langen Frist ab Erteilung des Bescheids bis zur Inbetriebnahme. Für diese Anlagen ist eine Etappierung mit ein oder zwei Projektfortschrittsmeldungen und der Inbetriebnahmemeldung vorgesehen. Hingegen sind Anlagen, für welche die Projektfortschrittsmeldung eingereicht wurde, als baureif zu betrachten. **Um sicherzustellen, dass diese Anlagen zügig realisiert werden, wird die Inbetriebnahmefrist für Springer-Anlagen um die Frist für die einzige oder zweite Projektfortschrittsmeldung gekürzt. Wir sind mit dieser Fristverkürzung einverstanden.**

Verkürzung der Frist für die Inbetriebnahmemeldung bei Photovoltaik-Anlagen

- Erhält eine PV-Anlage einen positiven KEV-Bescheid, muss sie innerhalb von 15 Monaten ab Ausstellung des positiven Bescheids gebaut werden. Während dieser Zeit wird das Geld, welches die Anlage über die Vergütungsdauer erhält, zur Seite gelegt. Entscheidet sich ein Projektant, sein Projekt nicht zu realisieren und meldet er dies nicht der Swissgrid, sind die Gelder während 15 Monaten blockiert. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass viele Anlagen bei Aufnahme in die KEV gebaut sind. Ein Grossteil der Anlagen, die bei Erhalt des positiven Bescheids noch nicht gebaut sind, können in der Regel innerhalb von 12 Monaten realisiert werden. Die Inbetriebnahmefrist soll folglich auf 12 Monate verkürzt werden. **Wir sind mit der Fristverkürzung von 15 auf 12 Monate bei PV-Anlagen einverstanden.**

Ergänzung von nicht zugelassener Biomasse (Anhang 1.5 Ziff. 6.2)

- Um eine Doppelfinanzierung zu verhindern, soll gemäss Vorschlag festgehalten werden, dass biogene Brenn- und Treibstoffe, für die der ökologische Mehrwert nach der CO₂-Gesetzgebung abgegolten wurde, nicht zur Produktion von mit der KEV vergütetem Strom zugelassen sind. **Wir sind mit dieser Anpassung einverstanden.**

Wärmenutzungsgrad bei erheblich erweiterten oder erneuerten Biomasseanlagen (Anhang 1.5 Ziff. 3.1, 4.1 und 6.1)

- Damit bei Dampfprozessen nicht zu Lasten der Wärmebezüger mehr Strom produziert wird, sollen die Wärmebezüger mit der Anforderung an einen *gleich hohen* Wärmeabsatz geschützt werden. Durch die geltende Regelung wird bei einer Erweiterung der Anlage ein *höherer* Wärmeabsatz gefordert. Ein solcher ist heute aber oft nicht möglich und dürfte wegen Effizienzmassnahmen an Gebäuden noch schwieriger werden. Aus diesem Grund wird neu anstelle des gleich hohen Wärmenutzungsgrads ein gleich hoher Wärmeabsatz verlangt. **Wir sind mit den Vorschlägen zum Wärmenutzungsgrad bei erheblich erweiterten oder erneuerten Biomasseanlagen einverstanden.**

3. Bemerkungen zu den Vorschlägen in der Stromversorgungsverordnung

Einforderung des Marktpreises durch Swissgrid (Art. 24a)

- Neu soll Swissgrid den Marktpreis bei den jeweiligen Bilanzgruppen bzw. für die nicht lastganggemessenen Anlagen *direkt* bei den Netzbetreibern einfordern. **Wir sind mit dieser Anpassung einverstanden. Wir erwarten aber, dass der angewendete Marktpreis in geeigneter Weise veröffentlicht wird und nicht nur den Netzbetreibern bekannt gemacht wird.**

Vergütung des Marktpreises für Energie aus Anlagen ohne Lastgangmessung (Art. 24a Abs. 2)

- Neu soll Swissgrid den Marktpreis für die Produktion aus nicht lastganggemessenen KEV-Anlagen den rund 500 Netzbetreibern *direkt* in Rechnung stellen. **Wir sind mit dieser Anpassung einverstanden.**

4. Weitere Themen, die wir im Rahmen dieser Verordnungsanpassungen einbringen wollen

Anschlussbedingungen für Photovoltaik

- Gemäss geltender Regelung kann neben einer Anlage, die KEV-Fördermittel erhält, kein neues Modulfeld ohne Förderung auf dem *gleichen* Grundstück erstellt werden. Im Moment ist dies nur als *Anlageerweiterung* möglich. Wir sind der Meinung, dass es KEV-Anlagenbesitzerinnen und -besitzern (mit einer EIV) ermöglicht werden sollte, eine *zusätzliche* Anlage für den Eigenverbrauch zu installieren. Auch die Hemmnisse bei Reiheneinfamilienhäusern, die auf dem gleichen Grundstück stehen, könnten so abgebaut werden.

Konkret stellen wir folgenden Antrag (EnV Anhang 1.2)

1 Anlagendefinition; 1.1 Allgemeines

Eine Photovoltaikanlage besteht aus einem oder mehreren Modulfeldern, einem oder mehreren Wechselrichtern und einem Einspeisepunkt. Befinden sich vor einem Einspeisepunkt mehrere Einheiten von Modulfeldern und den dazugehörigen Wechselrichtern ~~auf verschiedenen Grundstücken~~, so kann jede dieser Einheiten als eine Anlage gelten, insbesondere wenn sie unabhängig voneinander erstellt werden.

Marktorientierter Bezugspreis

Aufgrund der Zunahme des Eigenverbrauchs bei Photovoltaikanlagen gewinnt der Rücklieferatarif für überschüssigen Strom im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit einer Anlage an Bedeutung. Der Verband unabhängiger Energieerzeuger VESE hat in einer

Medienmitteilung vom 22. Februar 2016 auf grössere Unterschiede hingewiesen. Mit dem ElCom-Entscheid vom 2. Mai 2016 müssen nun für jeden Verteilnetzbetreiber die Beschaffungskosten für Graustrom vom Vorlieferanten ermittelt und ausgewiesen werden. Diese Verfügung der ElCom kann nicht im Interesse der Beteiligten (Netz- und Anlagenbetreiber) sein und führt zu komplizierten Geschäftsprozessen. **Der Begriff des „marktorientierten Bezugspreises“ sollte deshalb in der Energieverordnung weiter präzisiert werden. Dazu gehören die vermiedenen Energiekosten (gemäss Entscheid Elcom) sowie die durch die dezentrale Einspeisung vermiedenen Netzentgelte. Der Elcom-Entscheid hat gezeigt, dass die Rechtssicherheit durch die EnV nicht gewährt wurde und dass dringender Klärungsbedarf ausserhalb der nicht mehr anwendbaren BFE-Empfehlung besteht.**

Konkret beantragen wir folgende Änderung

Artikel 2b EnV

Die Vergütung nach marktorientierten Bezugspreisen richtet sich nach den vermiedenen Kosten ~~des~~ Netzbetreibers der Netzbetreiber für die Beschaffung gleichwertiger Energie. Die Vergütung berücksichtigt zusätzlich auch das durch die Einspeisung beim Netzbetreiber vermiedene Netzentgelt. Netzbetreiber sind den Betreibern dezentraler Erzeugungsanlagen gleichgestellt, sofern sie in ein vorgelagertes Netz einspeisen und dort Netzentgelte in weiter vorgelagerten Netzebenen vermeiden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
SP Schweiz



Christian Levrat
Parteipräsident



Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin